

Kurztitel

Elektronischer Rechtsverkehr im Bereich der Strafrechtspflege

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 63/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.05.2025

Abkürzung

ERV Inneres

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Text**Datensicherheit**

§ 3. (1) Die Übermittlung nach § 2 hat gemäß der Schnittstellenbeschreibung gemäß § 7 ERV 2021 verschlüsselt zu erfolgen.

(2) Die teilnehmenden Personen der Übermittlung werden über eine fortgeschrittene elektronische Signatur identifiziert und authentifiziert. § 10 Abs. 2 zweiter Satz ERV 2021 kommt zur Anwendung.

(3) Zur Sicherung vor Missbräuchen ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass Anträge und Einbringen nach § 2 nur von demjenigen eingebracht werden können, der im Antrag oder Einbringen als einbringende Person bezeichnet wird.

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2025

Gesetzesnummer

20012874

Dokumentnummer

NOR40269177